



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

[REDACTED]

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Nord,
-Rechtsamt-,
Kümmellstraße 7,
20249 Hamburg,

[REDACTED]

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. August 2016 durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter

für Recht erkannt:

schm

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Mitteilung des Namens des Verfassers eines baumschutzrechtlichen Gutachtens und wendet sich gegen die Gebührenerhebung für die Gewährung von Akteneinsicht.

Der Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] beantragte eine Ausnahme nach der Baumschutzverordnung für das Fällen einer Eiche im Vorgarten des Grundstücks. Dem Antrag fügte er ein Gutachten über die Verkehrssicherheit des Baumes bei. Die Beklagte erteilte die Ausnahme. Am 10. Oktober 2014 wurde der Baum gefällt.

Der Kläger beantragte, ihm die Begründung der Ausnahme und das ihrer Erteilung zugrundeliegende Gutachten zugänglich zu machen: Krankheitszeichen seien an dem Holz und dem Blattwerk des Baumes nicht erkennbar gewesen.

Die Beklagte fragte den Gutachter und den Grundstückseigentümer wegen Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten an. Der Gutachter widersprach der Offenlegung: Er befürchte Anfeindungen. Auch der Grundstückseigentümer lehnte die Offenlegung ab.

Nachdem sie die personenbezogenen Daten des Gutachters und des Grundstückseigentümers unkenntlich gemacht hatte, gewährte die Beklagte dem Kläger Akteneinsicht in die wegen der Erteilung der Ausnahme angelegte Akte. Der Kläger verlangte die Mitteilung des Namens des Verfassers des Gutachtens.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Dezember 2014 mit der Begründung ab, dass der Gewährung von Zugang zu den personenbezogenen Daten des Gutachters überwiegende schutzwürdige Belange des Gutachters entgegenstünden. Die Offenlegung des Namens des Gutachters sei nicht erforderlich, da ein Gutachten personenunabhängig fachlich richtig sein müsse.

Der Kläger erhob Widerspruch:

Die Werthaltigkeit der Angaben des Gutachtens sei ausschließlich über die Qualifikation des Gutachters nachzuvollziehen.

Der Erhalt des schutzwürdigen Baumbestandes in einem stadtnahen Wohnquartier mit prägender Begrünung sei ein breit getragenes Anliegen. Die Entfernung einer 150 Jahre alten Eiche bedürfe daher einer guten und nachvollziehbaren Begründung, um die notwendige Akzeptanz im Stadtteil und bei seinen Bewohnern zu erzielen, zumal in der jüngeren Vergangenheit im näheren Umfeld schon mehrfach in dem Altbestand eingegriffen worden sei, was zu Diskussionen geführt habe.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. April 2015 zurück:

Der Kläger mache die Erhaltung des Baumbestandes und die Akzeptanz der Baumfällung bei den Bewohnern des Wohnquartieres als schutzwürdige Belange geltend. Doch stünden diesem Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen gegenüber. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Offenlegung des Namens des Gutachters für diesen erhebliche Folgen haben könnte. Der Gutachter befürchte persönliche Anfeindungen durch Dritte. Diese Befürchtung habe Gewicht, weil das Fällen von Bäumen in der Bevölkerung erfahrungsgemäß sehr umstritten sei. Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Kläger nur ein allgemeines Informationsinteresse geltend mache und nicht persönlich betroffen sei.

Mit Gebührenbescheid vom 17. Dezember 2014 setzte die Beklagte die Gebühr für die Gewährung der Akteneinsicht unter Ansatz eines Personalaufwandes von sechs Stunden und Kosten von 54,00 EUR pro Stunde auf 324,00 EUR fest.

Der Kläger erhob Widerspruch.

Die zur Einsicht vorgelegte Akte habe neben dem Gutachten ungefähr 20 Seiten mit meist nur sehr kurzen Informationen enthalten. Zur Einsichtnahme seien nur einige personenbezogene Daten zu dem Gutachter und vermutlich zu dem Grundstückseigentümer entfernt worden.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. April 2015 zurück:

Bei der Festsetzung der Gebühr sei von einem besonderen Prüfungsaufwand auszugehen gewesen. Die Bearbeitung des Auskunftersuchens habe einen außerordentlichen

Personalaufwand erfordert. Er habe sich aufgrund der hohen Anzahl einzelner Arbeitsschritte zur Vorbereitung der Akteneinsicht ergeben. Die einzelnen Arbeitsschritte und deren jeweilige Dauer seien von der zuständigen Sachbearbeiterin dokumentiert worden. Auch der Ansatz eines Stundensatzes von 54,00 EUR sei rechtmäßig. Zugrunde gelegt worden sei der Kostensatz für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes.

Beide Widerspruchsbescheide wurden dem Kläger am 15. Mai 2015 zugestellt.

Der Kläger hat am 15. Juni 2015 Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor:

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) sei auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn es durch Rechtsvorschrift erlaubt sei. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG – und damit durch Rechtsvorschrift im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG – seien Hamburgische Behörden verpflichtet, Gutachten, soweit sie entweder von ihnen in Auftrag gegeben worden seien oder sie in ihre Entscheidung einfließen oder sie der Vorbereitung ihrer Entscheidung dienen, zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung sei der Name des Verfassers nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 HmbTG nicht unkenntlich zu machen.

Im Übrigen habe er auch ein schutzwürdiges Interesse an der Offenlegung des Namens des Gutachters. Ohne Offenlegung des Namens sei für ihn nicht überprüfbar, ob es sich um eine sachkundige Person handele. Um die Qualität des Gutachtens vollständig bewerten zu können, müsse er den Namen des Gutachters kennen.

Es sei unklar, was die Beklagte unter Anfeindungen verstehe und welche Anfeindungen der Gutachter durch wen befürchte. Jedenfalls stehe er als vormaliger [REDACTED] [REDACTED] und Rechtsanwalt gerade nicht in Verdacht, Gutachter anzufeuern. Vielmehr lege er besonderen Wert auf Rechtsstaatlichkeit.

Der Gebührenbescheid sei rechtswidrig, weil kein besonderer Prüfungsaufwand vorgelegen habe.

Der Kläger beantragt,

1. unter Aufhebung des Bescheides vom 8. Dezember 2014 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 27. April 2015 die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Namen des Verfassers der Stellungnahme vom 21. August 2014 zur Standfestigkeit der im [REDACTED] gestanden habenden Eiche mitzuteilen,
2. den Gebührenbescheid vom 17. Dezember 2014 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2015 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich auf die angegriffenen Bescheide und trägt ergänzend vor:

Von der Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG würden nur Gutachten erfasst, die von Behörden in Auftrag gegeben worden seien und die entweder in die Entscheidung einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen.

Der Gutachter habe ihr erklärt, dass er oder ein anderer Gutachter seines Büros – welche von beiden Möglichkeiten es gewesen sei, könne sie nicht mehr angeben - nach entsprechenden Gutachten „Telefonterror“ ausgesetzt gewesen seien.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den Berichtserstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Wegen Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die Sachakten der Beklagten (3 Bände) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage führt nicht zum Erfolg.

I.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Mitteilung des Namens des Verfassers des Gutachtens zur Standfestigkeit der im [REDACTED] gestanden habenden Eiche.

Allerdings hätte er einen solchen Anspruch, wenn das Gutachten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) zu veröffentlichen wäre. Das Gutachten unterliegt aber nicht der Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG.

Nach dieser Vorschrift unterliegen der Veröffentlichungspflicht vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9 HmbTG Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen.

Die Vorschrift erfasst Gutachten und Studien nur, soweit die ihnen folgende Entscheidung selbst der Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 HmbTG unterliegt. Das ergibt sich aus der Begründung des von allen Fraktionen der Bürgerschaft gemeinsam eingebrachten Entwurfs eines Hamburgischen Transparenzgesetzes. Dort heißt es in der Einzelbegründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG (Bürgerschafts-Drucks. 20/4466):

„Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen nach Nummer 8 auch Gutachten oder Studien veröffentlicht werden, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt.“

Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand sind und bleiben durch Veröffentlichung von Gutachten oder Studien nur dann nachvollziehbar, wenn auch die am Schluss des Entscheidungsprozesses stehende Entscheidung selbst – und sei es auch erst nachfolgend – veröffentlicht wird. Der volle Umfang des Handelns

von Behörden bei Entscheidungen liegt für die Öffentlichkeit dokumentiert erst dann vor, wenn auch die getroffene Entscheidung veröffentlicht wird.

Die Erteilung einer Ausnahme nach der Baumschutzverordnung unterliegt nicht der Veröffentlichungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 HmbTG.

Auch erfasst § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbTG, wie die Wendung „soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden“ zeigt, keine Privatgutachten.

II.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zugang zu dem Namen des Gutachters nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG.

Nach dieser Vorschrift ist auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

Der Kläger hat ein schutzwürdiges Interesse an der Offenlegung des Namens des Gutachters. Er will überprüfen, ob das Gutachten von einer sach- und fachkundigen, kompetenten Person verfasst worden ist. Für die Akzeptanz eines Gutachtens kann die Kenntnis des Verfassers und seiner Qualifikation von erheblicher Bedeutung sein. Ob die Befundtatsachen richtig festgestellt und aus ihnen die richtigen Schlüsse gezogen worden sind, kann ein Laie nicht beurteilen.

Doch stehen überwiegende schutzwürdige Belange des Gutachtens der Offenlegung seines Namens entgegen. Der Gutachter befürchtet unerwünschte Kontaktaufnahme und Anfeindungen. Diese Befürchtung ist berechtigt. Er hat nach seinen Angaben gegenüber der Beklagten in vergleichbaren Fällen „Telefonterror“ erlebt.

Dass der Kläger [REDACTED] war und Rechtsanwalt ist und auf rechtmäßiges Handeln Wert legt, rechtfertigt keine andere Wertung. Menschen, die es weit gebracht haben, sind im Allgemeinen nicht skrupelhafter und rücksichtsvoller als Menschen, die es nicht so weit gebracht haben. Die Befürchtung von unerwünschter Kontaktaufnahme und Anfeindungen gebietet einen Ausschluss vom Zugang zu personenbezogenen Daten auch dann, wenn nicht zu besorgen ist, dass das befürchtete Verhalten rechtswidrig ist.

Im Übrigen könnten unerwünschte Kontaktaufnahme und Anfeindungen auch von Dritten ausgehen. Dem Kläger wäre es nicht verboten, den Namen des Gutachters weiterzugeben. Nach seinen Angaben haben frühere Eingriffe in den Baumbestand im näheren Umfeld der gefälltten Eiche zu Diskussionen geführt.

III.

Der gegen den Kläger erlassene Gebührenbescheid ist rechtmäßig.

Nach Nr. 1.2.2 der Anlage zu der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz ist für die Gewährung von Akteneinsicht mit besonderem Prüfungsaufwand eine Gebühr von 30,00 bis 500,00 EUR zu erheben. Hier war ein besonderer Prüfungsaufwand erforderlich. Zwei Betroffenen war Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die nach mehrfacher Rücksprache abgegebenen Stellungnahmen waren zu prüfen und mit dem Informationsinteresse des Klägers abzuwägen. In ihrem Stundennachweis hat die zuständige Mitarbeiterin der Beklagten für die Zeit vom 14. Oktober 2014 bis zum 8. Dezember 2014 insgesamt 16 Arbeitsschritte mit einem Gesamtarbeitsaufwand von sechs Stunden notiert.

Gegen den von der Beklagten zugrunde gelegten Kostenansatz von 54,00 EUR pro Arbeitsstunde hat der Kläger in dem gerichtlichen Verfahren Bedenken nicht mehr geltend gemacht.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

